Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2018/1/24 12Os4/18g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.01.2018

Norm

ARHG §29 Abs1
StPO §173 Abs6

Rechtssatz

Die Zulässigkeit bedingt obligatorischer Auslieferungshaft hängt davon ab, dass die Straftat sowohl nach dem Recht des Ausstellungsstaates als auch nach österreichischem Recht mit einer zumindest zehnjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist.

Entscheidungstexte

- 12 Os 4/18g
  Entscheidungstext OGH 24.01.2018 12 Os 4/18g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0131877

Im RIS seit

02.03.2018

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at